

## Prüfung von Berichten der Vertragsstaaten gemäss Art. 40 des Pakts

### **Abschliessende Beobachtungen des Menschenrechtsausschusses**

1. Der Ausschuss prüfte den ersten Bericht Liechtensteins (CCPR/C/LIE/2003/1) anlässlich seines 2204. und 2205. Treffens (CCPR/C/SR.2204 und CCPR/C/SR.2205) am 16. Juli 2004 und verabschiedete anlässlich seines 2220. Treffens (CCPR/C/SR.2220) am 28. Juli 2004 die nachstehenden abschliessenden Beobachtungen.

#### **A. Einleitung**

2. Der Ausschuss begrüsst den ersten Bericht Liechtensteins und drückt seine Wertschätzung über die offene und konstruktive Diskussion mit der Delegation aus. Er begrüsst des weiteren den konzisen Bericht, welcher in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Ausschusses erstellt wurde, sowie die detaillierten schriftlichen und mündlichen Antworten der Delegation. Zusätzliches schriftliches Material, das der Vertragsstaat am 21. Juli nachreichte, wurde vom Ausschuss ebenfalls berücksichtigt.

#### **B. Positive Aspekte**

3. Der Ausschuss stellt fest, dass die Rechtslage und die Praxis des Vertragsstaates weitgehend dessen Verpflichtungen gemäss Pakt zu entsprechen scheinen.
4. Der Ausschuss begrüsst die Verpflichtung des Vertragsstaats, keine Person in ein Land auszuliefern, in welchem gegen ihn oder gegen sie die Todesstrafe verhängt werden könnte.

#### **C. Wichtigste Bereiche, die zur Besorgnis Anlass geben, sowie Empfehlungen**

5. Während der Ausschuss die Äusserung der Delegation über den wahrscheinlichen Rückzug einiger Vorbehalte zum Pakt zur Kenntnis nimmt und begrüsst, geben diese Äusserung sowie die Erklärung für die verbleibenden Vorbehalte weiterhin zu Zweifeln Anlass.

*Die Vertragspartei sollte die Möglichkeit des Rückzugs all ihrer Vorbehalte zum Pakt weiterhin prüfen.*

6. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von den im Jahr 2003 genehmigten Verfassungsänderungen, deren Bestimmungen die Bedingungen klären sollen, unter welchen das Fürstenhaus die Macht hat, Verpflichtungen gemäss Pakt ausser Kraft zu setzen. Gleichzeitig ist der Ausschuss besorgt, dass diese Bestimmungen den Anforderungen von Artikel 4 des Paktes nicht entsprechen, einschliesslich des fehlenden Erfordernisses, einen öffentlichen Notstand zu verkünden (Art. 4).

*Die Vertragspartei sollte die Bestimmungen betreffend die Befugnis, Rechte ausser Kraft zu setzen, mit allen Erfordernissen von Artikel 4 des Paktes in Einklang bringen.*

7. Der Ausschuss nimmt die zahlreichen Massnahmen zur Kenntnis, welche die Vertragspartei getroffen hat, um das Problem der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen anzugehen. Gleichzeitig nimmt der Ausschuss aber auch Kenntnis von einer fortdauernden passiven Haltung der Gesellschaft gegenüber der Rolle der Frau in vielen Bereichen, insbesondere im Bereich des öffentlichen Lebens. Der Ausschuss ist des weiteren besorgt über die Vereinbarkeit der Gesetzgebung betreffend Thronfolge mit den Bestimmungen des Paktes (Art. 2, 3, 25 und 26).

*Die Vertragspartei sollte weiterhin wirksame Massnahmen treffen, einschliesslich Gesetzesänderungen, um die Ungleichstellung zwischen Mann und Frau anzugehen. Sie wird ermuntert, Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Teilnahme von Frauen an der Regierungsführung und an Entscheidungsprozessen zu verbessern, und weiterhin die Gleichstellung von Mann und Frau in nicht-öffentlichen Bereichen zu fördern. Es wird Kenntnis genommen von Liechtensteins Erklärung zu seinem Verständnis von Artikel 3 des Paktes; die Vertragspartei könnte dennoch die Vereinbarkeit des Ausschlusses von Frauen von der Thronfolge mit den Artikeln 25 und 26 des Paktes überprüfen.*

8. Der Ausschuss bedauert das anhaltende Vorkommen häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder im Vertragsstaat (Art. 3 und 7).

*Die Vertragspartei sollte alles Notwendige unternehmen, um häusliche Gewalt zu bekämpfen, Täter zu bestrafen und materielle und psychologische Hilfe für die Opfer zur Verfügung zu stellen.*

9. Während der Ausschuss Kenntnis nimmt von den Bemühungen der Vertragspartei, die Gleichheit und Integration von Nichtbürgern zu fördern, bedauert er, dass die Verfassung das Prinzip der Gleichheit vor

dem Gesetz aller Personen unter der Gerichtsbarkeit der Vertragspartei nur indirekt anerkennt. Der Ausschuss ist ausserdem besorgt über das Fortdauern von Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, insbesondere gegen Muslime und Menschen türkischer Abstammung (Art. 2 und 26)

*Die Vertragspartei sollte eine Verfassungsänderung erwägen, um das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz für alle Personen unter ihrer Gerichtsbarkeit zu garantieren. Die Vertragspartei sollte ihre Anstrengungen intensivieren, um Rechtsextremismus und andere Manifestationen von Fremdenfeindlichkeit und religiöser Intoleranz zu bekämpfen.*

10. Der Ausschuss nimmt besorgt Kenntnis davon, dass das Gesetz betreffend Selbstverteidigung sowie die Bestimmungen betreffend den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen nicht klar und deutlich sind hinsichtlich der Verhältnismässigkeit des Waffengebrauchs (Art. 6).

*Die Vertragspartei sollte sicherstellen, dass ihr Gesetz betreffend Selbstverteidigung sowie die Bestimmungen betreffend die Gewaltanwendung und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen vollumfänglich dem Erfordernis der Verhältnismässigkeit nachkommt, wie dies in den Grundprinzipien der Vereinten Nationen für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen festgehalten ist.*

11. Der Ausschuss ist besorgt über die Mängel im Schutz der Rechte von verhafteten Personen und Personen in Untersuchungshaft. Er bedauert, dass die Strafprozessordnung nicht vorsieht, dass Häftlinge über ihr Recht auf Aussageverweigerung informiert werden müssen. Der Ausschuss ist auch besorgt über den (beschränkten) Geltungsbereich des Rechts eines Verhafteten oder eines Häftlings, umgehend einem Richter vorgeführt zu werden und Zugang zu rechtlichem Beistand zu haben. Schliesslich gibt der Ausschuss auch seiner Besorgnis darüber Ausdruck, wie die Bestimmung gerechtfertigt wird, die es gestattet, die Dauer von Haft mit Einschränkungen zu verlängern (Art. 9 und 14).

*Die Vertragspartei sollte hinsichtlich dieser Bedenken die innerstaatliche Gesetzgebung mit Artikel 9, Absatz 3, und Artikel 14, Absatz (3) (d) des Paktes in Einklang bringen.*

12. Während der Ausschuss Kenntnis davon nimmt, dass die Verfassungsänderungen von 2003 dazu gedacht waren, über das Richterbestellungsverfahren und die Amtszeit der Richter Klarheit zu schaffen, ist er doch besorgt über einige Elemente des neuen

Mechanismus, die allenfalls nicht mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz zu vereinbaren sind. (Art. 14).

*Die Vertragspartei sollte in Betracht ziehen, das Richterbestellungsverfahren mit Blick auf eine feste Amtszeit der Richter hin anzupassen, um dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz vollends Rechnung zu tragen. Die Elemente (des Richterbestellungsverfahrens), die überprüft werden sollten, umfassen die Kriterien für die Bestellung der Mitglieder des Auswahlgremiums, der Stichentscheid des Fürstenhauses, und die Amtsdauerbegrenzung.*

13. Der Ausschuss ist besorgt über die Ungleichbehandlung verschiedener religiöser Glaubensgemeinschaften in der Zuteilung öffentlicher Gelder (Art. 2, 18 und 26).

*Die Vertragspartei sollte ihre Politik betreffend die Zuteilung öffentlicher Gelder an religiöse Glaubensgemeinschaften überprüfen und sicherstellen, dass alle einen ausgewogenen Teil dieser Gelder zugesprochen bekommen.*

#### **D. Verbreitung von Informationen über den Pakt (Art. 2)**

14. Die Vertragspartei soll ihren ersten Bericht an den Ausschuss und die vorliegenden abschliessenden Beobachtungen des Ausschusses veröffentlichen und verbreiten.
15. Der Ausschuss ersucht die Vertragspartei, in ihrem nächsten Bericht, zur Vorstellung fällig am 1. August 2009, Informationen betreffend die gemachten Empfehlungen sowie über die weitere Umsetzung des Paktes vorzulegen.